

Eine Bezugnahme kann Gleichstellung bedeuten

Enthält der Arbeitsvertrag einer (nicht tarifgebundenen) Angestellten eine Formulierung (die der — tarifgebundene — Arbeitgeber eingesetzt hat), mit der „auf die für das Arbeitsverhältnis einschlägigen Tarifverträge Bezug genommen“ wird, so ist darin eine Gleichstellungsabrede zu sehen. Eine solche Klausel bleibt auch gültig, wenn der Betrieb, in dem die Beschäftigte arbeitet, von einem nicht tarifgebundenen Arbeitgeber übernommen wird (was hier zur Folge hatte, dass die Mitarbeiterin weiterhin „wie eine Tarifgebundene“ zu behandeln war).

Quelle: Wolfgang Büser

Aufhebung des der Berufung stattgebenden Landesarbeitsgerichtsurteils in der Revisionsinstanz

Gericht: BAG	Entscheidungsform: Urteil
Datum: 14.12.2005	Referenz: JurionRS 2005, 33413
Aktenzeichen: 4 AZR 539/04	ECLI: [keine Angabe]

Verfahrensgang:

vorgehend:

ArbG Osnabrück - 28.01.2004 - AZ: 4 Ca 595/03

LAG Niedersachsen - 27.08.2004 - AZ: 16 Sa 505/04

Rechtsgrundlage:

§ 313a Abs. 1 ZPO

Fundstelle:

NZA 2005, VII Heft 24 (Kurzinformation)

BAG, 14.12.2005 - 4 AZR 539/04

Der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. Dezember 2005
durch
den Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Bepler,
die Richter am Bundesarbeitsgericht Bott und Dr. Wolter sowie
die ehrenamtliche Richterin Pfeil und
den ehrenamtlichen Richter Rupprecht für
Recht erkannt:

Tenor:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 27. August 2004 - 16 Sa 505/04 - aufgehoben, soweit es der Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Osnabrück vom 28. Januar 2004 - 4 Ca 595/03 - stattgegeben hat.

Die Berufung des Klägers wird insgesamt zurückgewiesen.

2. Der Kläger hat auch die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

Von der Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen, weil die Parteien darauf verzichtet haben.

Bepler
Bott
Wolter
Pfeil
Rupprecht

Parallelverfahren:
BAG - 14.12.2005 - 4 AZR 536/04

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.